

WERKSTATTORDNUNG



Cantina
GUTES ESSEN

faktor©
EIN UNTERNEHMEN DER CARITAS-WERKSTATT



Caritas-Werkstatt
St. Johannesberg



WERKSTATTORDNUNG

INHALT

1. Arbeit	7
1.1 Arbeits- und Pausenzeiten	8
1.1.1 Arbeitszeiten	8
1.1.2 Pausenzeiten	9
1.1.3 Arbeitszeitverkürzung	10
1.2 Urlaubs- und Freistellungsregelung.....	11
1.2.1 Urlaubsregelung	11
1.2.2 Urlaubsanspruch	12
1.2.3 Sonderurlaub	12
1.2.4 Schließtage	13
1.2.5 Höhere Gewalt	13
1.2.6 Überstunden	13
1.3 Krankheit	14
1.3.1 Arbeitsunfähigkeit	14
1.3.2 Arztbesuche	15
1.3.3 Unterbrechung der Beschäftigung.....	15
1.4 Entgelt	16
1.4.1 Ausbildungsgeld / Übergangsgeld.....	16
1.4.2 Entgeltordnung.....	16
1.4.3 Entgeltermittlung	16

2.	Begleitende Angebote	18
2.1	Berufsbegleitende Angebote	19
2.2	Berufsqualifizierende Angebote	19
2.3	Ausflüge	20
2.4	Feste und Feiern	20
3.	Weitere Leistungen	21
3.1	Verpflegung	22
3.1.1	Mittagessen	22
3.1.2	Pausenversorgung	23
3.1.3	Getränke	23
3.2	Beförderung	23
3.2.1	Öffentlicher Nahverkehr	23
3.2.2	Fahrdienst	24
3.2.3	Benutzung des eigenen PKW	24
3.3	Assistenzleistungen und Pflege	24
3.4	Medikamente	25
4.	Verhaltensregeln	26
4.1	Allgemeine Verhaltensregeln	27

4.2	Arbeitsplatz	27
4.3	Arbeitskleidung.....	28
4.4	Verlassen des Geländes	28
4.5	Rauchen	28
4.6	Alkohol	29
4.7	Drogen.....	29
4.8	Gewalt	29
4.9	Gefährliche Gegenstände	30
4.10	Verfassung	30
4.11	Wertgegenstände	30
4.12	Telefonate, Musik	30
4.13	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	31
4.14	Unfall	31
4.15	Hausrecht	31
5.	Beendigung der Beschäftigung	32



1. ARBEIT

Die Werkstatt bietet jedem Beschäftigten einen geeigneten Arbeitsplatz, unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche und Fähigkeiten des Einzelnen. Die Förderung und Arbeitsmöglichkeiten finden innerhalb des Eingangsverfahrens, Berufsbildungsbereiches, Arbeitsbereiches und des angegliederten Förderbereiches statt. Über die Dauer und die Übergänge in die einzelnen Bereiche entscheidet der Fachausschuss, der sich aus Vertretern der Werkstatt und der verschiedenen Kostenträger zusammensetzt. Im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich wird zwischen Beschäftigten und der Werkstatt ein Bildungsvertrag geschlossen. Das Arbeitsverhältnis zwischen Beschäftigten im Arbeitsbereich und der Werkstatt ist mit dem Werkstattvertrag geregelt.

Das detaillierte Leistungsangebot der Werkstatt wird ausführlich in der Konzeption dargestellt.

1.1 ARBEITS- UND PAUSEZEITEN

1.1.1 ARBEITSZEITEN

Die Werkstatt ist eine Vollzeiteinrichtung.

Die Beschäftigungszeit ist wie folgt geregelt:

Montag bis Donnerstag 7.50 – 15.30 Uhr

Freitag 7.50 – 13.00 Uhr

Für Beschäftigte aus dem Bereich Küche & Catering gelten abweichende Anwesenheitszeiten.

In der Beschäftigungszeit enthalten sind Pausenzeiten, Zeiten für begleitende Angebote sowie Bildungs- und Förderangebote.

Die Einhaltung der Arbeits- und Pausenzeiten ist ein zentraler Aspekt der Mitwirkungspflicht der Beschäftigten. Bei Pflichtverletzung behält sich die Werkstattleitung nach Prüfung des Einzelfalls geeignete Maßnahmen vor.

1.1.2 PAUSENZEITEN

Beschäftigte der Caritas-Werkstatt haben Anspruch auf insgesamt:

20 Minuten Frühstückspause

10 Minuten Zwischenpause

30 Minuten Mittagspause

15 Minuten Kaffeepause

Die entsprechenden Pausenzeiten sind für jeden Bereich der Werkstatt gestaffelt festgelegt. Zusätzliche regelmäßige Ruhepausen können in Absprache mit dem Fachdienst in Anspruch genommen werden.

1.1.3 ARBEITSZEITVERKÜRZUNG

- a) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung der Anwesenheitszeit in der Werkstatt möglich. Gründe können in einer medizinischen Indikation oder in Erziehungszeiten für die eigenen Kinder liegen.
- b) Als Nachweis dient eine Bescheinigung eines Facharztes (z.B. Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder Facharzt für Orthopädie) bzw. ein Antrag auf Verkürzung der Arbeitszeit wegen Kindererziehung. Bescheinigungen von Allgemeinärzten und Psychologen sind nicht ausreichend.
- c) Eine Reduzierung der Beschäftigung soll grundsätzlich eine Anwesenheitszeit von täglich sechs Stunden nicht unterschreiten.
Eine Reduzierung der Beschäftigung auf eine Anwesenheitszeit von täglich vier bis sechs Stunden bedarf zusätzlich der Genehmigung durch die Werkstattleitung.
Eine Reduzierung der Beschäftigung auf eine Anwesenheit von täglich unter vier Stunden ist nicht zulässig.
- d) Auf die Verlängerung befristeter Bescheinigungen achtet der Beschäftigte selbst. Unbefristete Bescheinigungen müssen zu Beginn eines Kalenderjahres erneuert werden.
- f) Die Arbeitszeit endet bei Beschäftigten mit Arbeitszeitverkürzung frühestens um 15.00 Uhr, freitags um 13.00 Uhr. Der Arbeitsbeginn verschiebt sich mit der Länge der Beschäftigungszeit. Je kürzer die bescheinigte Beschäftigungszeit, desto später der Arbeitsbeginn. Ausnahmen müssen bei der Werkstattleitung beantragt werden.

1.2 URLAUBS- UND FREISTELLUNGSREGELUNG

1.2.1 URLAUBSREGELUNG

- a) Urlaub dient der Pflege und Erhaltung der Gesundheit und sollte auch zu diesem Zweck sinnvoll genutzt werden.
- b) Die Verwaltung der Urlaubsansprüche und des abgegoltenen Urlaubs erfolgt durch die Gruppenleitung. Diese kann den beantragten Urlaub ablehnen, wenn betriebliche Gründe dem entgegenstehen oder der Urlaubsanspruch bereits ausgeschöpft ist.
- c) Um die eigenen Urlaubswünsche verwirklichen zu können, sind alle Beschäftigten gehalten, vor allem längere Urlaubszeiten frühzeitig zu beantragen. Hierzu wird jeweils zum Jahresbeginn eine grobe Urlaubsplanung in den Gruppen vorgenommen.
- d) Der Urlaub ist innerhalb des Jahres anzutreten. Nicht in Anspruch genommener Urlaub verfällt.
- e) Wenn der Urlaubsanspruch eines Jahres aufgebraucht ist, besteht keine Möglichkeit, Urlaub aus dem nächsten Jahr vorher in Anspruch zu nehmen.
- f) Bei Unterbrechung einer Beschäftigung aufgrund von Krankheit bleibt bei Wiederaufnahme im gleichen Jahr der Urlaubsanspruch bestehen.

1.2.2 URLAUBSANSPRUCH

Alle Beschäftigten haben Anspruch auf 35 Urlaubstage. Urlaubsanträge sind auf dem entsprechenden Formular einzureichen. Offizielle Schließtage der Werkstatt gelten ebenfalls als Urlaubstage und werden auf den Urlaubsanspruch angerechnet. Der 24. und 31.12. eines jeden Jahres sind generell dienstfreie Tage und werden nicht auf den Urlaub angerechnet.

1.2.3 SONDERURLAUB

a) Sonderurlaub kann auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden. Der Antrag ist bei der Gruppenleitung einzureichen. Über die Bewilligung entscheidet der Fachdienst.

b) Sonderurlaub wird bei folgenden Anlässen gewährt:

- Geburt des eigenen Kindes 1 Arbeitstag
- Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage
- Schwere Erkrankung eines Angehörigen, soweit er im eigenen Haushalt lebt 1 Arbeitstag
- Schwere Erkrankung eines eigenen Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 4 Arbeitstage
- Wohnungs- oder Heimplatzwechsel 1 Arbeitstag
- Eheschließung 1 Arbeitstag
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine 1 Arbeitstag

1.2.4 SCHLIESSTAGE

In der Caritas-Werkstatt werden jährlich Schließtage festgelegt. Übliche Schließtage sind sogenannte Brückentage und die Betriebsschließung zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließtage werden vor Beginn eines Jahres rechtzeitig bekannt gegeben.

1.2.5 HÖHERE GEWALT

Muss die Werkstatt aufgrund höherer Gewalt geschlossen werden, etwa aufgrund eines von offizieller Stelle festgelegten Sperrkreises anlässlich einer Bombenentschärfung im Stadtgebiet von Oranienburg, erhalten die Beschäftigten Sonderurlaub.

1.2.6 ÜBERSTUNDEN

a) Überstunden sind Zeiten, die über die regelmäßigen Beschäftigungszeiten im jeweiligen Arbeitsbereich hinausgehen. Dies betrifft in der Regel Tätigkeiten nach Arbeitsende, an Wochenenden und Feiertagen sowie an Schließtagen. Überstunden sind betrieblich begründet. Sie werden durch die Werkstattleitung genehmigt. Überstunden werden im Einvernehmen mit dem Beschäftigten vereinbart.

- b) Überstunden werden durch die Gruppenleitung dokumentiert.
- c) Überstunden sollen möglichst schnell wieder abgebaut werden. Dabei ist den Interessen der Beschäftigten so weit wie möglich Rechnung zu tragen (z.B. Abbau in ganzen Tagen). Am Jahresende müssen alle Überstunden abgebaut sein.
- d) Veranstaltungen betrieblicher Gruppen (etwa Fußballmannschaft, Angelgruppe oder Chor) außerhalb der Beschäftigungszeiten gelten nicht als Überstunden. Die Teilnahme erfolgt freiwillig.

1.3 KRANKHEIT

1.3.1 ARBEITSUNFÄHIGKEIT

Alle Beschäftigten unterliegen der Informationspflicht, das heißt, die Arbeitsunfähigkeit ist der Gruppenleitung am selben Tag bis spätestens zum üblichen Beschäftigungsbeginn um 7.50 Uhr mitzuteilen. Die Meldung hat durch den Beschäftigten selbst bzw. einen Angehörigen oder eine Betreuungsperson zu erfolgen. Eine ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit gültige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens am dritten Krankheitstag in der Werkstatt vorliegen.

1.3.2 ARZTBESUCHE

- a) Im Allgemeinen sollen Termine bei Ärzten oder Therapeuten möglichst außerhalb der Beschäftigungszeit wahrgenommen werden. Der Besuch von Psychologen, Psychotherapeuten und anderen Fachärzten, der aus organisatorischen Gründen nicht außerhalb der Arbeitszeit stattfinden kann, ist in Randzeiten zu legen.
- b) Beschäftigte mit einer verkürzten Beschäftigungszeit, die während der Arbeitszeit Arzttermine wahrnehmen, müssen diese Zeiten nacharbeiten. Auf die Einhaltung achtet die Gruppenleitung.

1.3.3 UNTERBRECHUNG DER BESCHÄFTIGUNG

- a) Bei einer länger andauernden Abwesenheit aufgrund von Krankheit ist die Werkstatt verpflichtet, den zuständigen Kostenträger zu informieren. Dieser prüft eine Unterbrechung der Maßnahme.
- b) Während der Zeit der Unterbrechung der Maßnahme werden durch die Werkstatt keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet.
- c) Für eine Wiederaufnahme der Beschäftigung ist eine Bescheinigung der Werkstattfähigkeit vom behandelnden Facharzt vorzulegen. Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme wird in Abstimmung mit dem zuständigen Kostenträger vereinbart.

1.4 ENTGELT

1.4.1 AUSBILDUNGSGELD / ÜBERGANGSGELD

Beschäftigte im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich haben nach Prüfung durch den zuständigen Kostenträger Anspruch auf die Zahlung von Ausbildungs- oder Übergangsgeld.

1.4.2 ENTGELTORDNUNG

Die Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich haben einen Rechtsanspruch auf Arbeitsentgelt. Das Arbeitsentgelt wird entsprechend § 43 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) nach der jeweils gültigen Entgeltordnung gezahlt. Das Entgelt wird im Urlaub, an Feiertagen und bei Krankheit bis zu sechs Wochen weiter gezahlt. Die Beschäftigten erhalten monatlich eine schriftliche Abrechnung ihres Arbeitsentgeltes.

1.4.3 ENTGELTERMITTLUNG

a) Entsprechend den Vorschriften der Werkstättenverordnung (WVO) werden mindestens 70 Prozent des Arbeitsergebnisses der Werkstatt in Form von Arbeitsentgelten an die Beschäftigten ausgeschüttet (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 WVO). Das Arbeitsentgelt setzt sich zusammen aus dem gesetzlichen Grundbetrag, einem leistungsorientierten Steigerungsbetrag und dem gesetzlichen Arbeitsförderungsgeld.

- b) Der Grundbetrag entspricht der Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Arbeitsagentur den Beschäftigten während des Aufbaukurses im Berufsbildungsbereich gewährt.
- c) Der Steigerungsbetrag bemisst sich nach der individuellen Arbeitsleistung der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte (§ 138 Abs. 2 Satz 2 SGB IX). Die Einschätzung dieser individuellen Arbeitsleistung wird auf der Grundlage der Förderplanung unserer Werkstatt vorgenommen, die im Rahmen unseres Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001:2008 zertifiziert ist.
- d) Das Arbeitsförderungsgeld ist eine vom Sozialhilfeträger finanzierte Leistung, die ebenfalls mit der monatlichen Abrechnung des Arbeitsentgeltes durch die Werkstatt überwiesen wird.
- e) Die individuelle Lohngruppe und die entsprechenden Entgeltbeträge werden jährlich zum 1. Juli angepasst. Im Rahmen der Förderplanung, zu der auch eine sogenannte Fähigkeitsanalyse gehört, wird jedem Beschäftigten eine Lohngruppe zugeordnet. Der Auszahlungsbetrag für Beschäftigte mit einer verkürzten täglichen Beschäftigungszeit bis zu sechs Stunden wird um eine Lohngruppe reduziert. Bei einer täglichen Beschäftigungszeit unter sechs Stunden erfolgt eine Reduzierung des Auszahlungsbetrages um zwei Lohngruppen. Beschäftigte des Arbeitsbereiches, die unter gesonderten Bedingungen im Förderbereich betreut werden, erhalten grundsätzlich die Lohngruppe 1.
- f) Das Arbeitsentgelt wird jeweils zum Ende des laufenden Monats überwiesen. Eine genaue Aufstellung der aktuellen Auszahlungsbeträge in den einzelnen Lohngruppen findet sich in der geltenden Entlohnungsordnung der Caritas-Werkstatt.



2. BEGLEITENDE ANGEBOTE

Alle Beschäftigten werden für die Teilnahme an begleitenden und berufsqualifizierenden Angeboten der Werkstatt von der Arbeit freigestellt.

2.1. BERUFSBEGLEITENDE ANGEBOTE

Die Werkstatt bietet begleitende Angebote kultureller, sportlicher und therapeutischer Art sowie verschiedene andere Bildungsangebote an. Das aktuelle Angebot ist dem Fortbildungsprogramm zu entnehmen, das jährlich veröffentlicht wird. Für die Teilnahme an einmaligen Veranstaltungen erhalten die Beschäftigten Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahme an laufenden Angeboten wird vom Gruppenleiter in der Verlaufsdokumentation der Förderplanung festgehalten.

2.2 BERUFSQUALIFIZIERENDE ANGEBOTE

Mit systematischen und in sich abgeschlossenen Qualifikationsmodulen erhalten Beschäftigte Gelegenheit, sich innerhalb ihres Arbeitsbereiches gezielt weiterzuentwickeln. Die Angebote werden von der Gruppenleitung durchgeführt. Im Anschluss an die Schulungssequenzen findet eine Prüfung in Anwesenheit von Produktionsleitung bzw. Arbeitsvorbereitung statt. Die erfolgreiche Teilnahme wird dem Beschäftigten mit einem Zertifikat bescheinigt.

2.3 AUSFLÜGE

Jede Arbeitsgruppe hat Anspruch auf einen Ausflugstag im Jahr. Zusätzliche Tage, die einen Bildungs- oder Fortbildungscharakter haben, können bei der Werkstattleitung beantragt werden.

2.4 FESTE UND FEIERN

Für die Feiern anlässlich der hohen Festtage des Kirchenjahres, saisonale Feiern, das Johannesfest sowie die Geburtstagsfeiern in den Arbeitsgruppen werden die Beschäftigten von der Arbeit freigestellt.

3.1 VERPFLEGUNG

Das Mittagessen wird für die Beschäftigten der Caritas-Werkstatt in der hauseigenen Küche frisch zubereitet. Bei diätetischen und medizinischen Vorgaben kann auf Angebote spezieller Menüdienste zurückgegriffen werden.

3.1.1 MITTAGESSEN

- a) Bei dem Mittagessen kann aus zwei Angeboten gewählt werden. Dazu ist im Voraus eine Planung notwendig. Die Verantwortung dafür obliegt der Gruppenleitung. Am jeweiligen Tag werden personalisierte Essenmarken durch die Gruppenleitung ausgegeben, mit denen die Beschäftigten sich ihr Essen an der Ausgabestelle abholen können.
- b) Die Speisepläne hängen in den Arbeitsgruppen aus und sind an den jeweiligen Ausgabestellen einsehbar.
- c) Das Mittagessen wird allen Beschäftigten durch die Werkstatt kostenlos zur Verfügung gestellt.
- d) Bei Beschäftigten im Arbeitsbereich prüft der Sozialhilfeträger, ob eine Beteiligung an den Mittagaskosten eingefordert wird. Die Prüfung einer Kostenbeteiligung wird durch den Sozialhilfeträger anhand einer Einkommensprüfung vorgenommen. In diesem Fall erhält der Beschäftigte vom Sozialhilfeträger einen gesonderten Bescheid.

3.1.2 PAUSENVERSORGUNG

In der Haupt- und der Zweigwerkstatt halten die Kantinen ein umfangreiches kostengünstiges Imbissangebot vor.

3.1.3 GETRÄNKE

Kaffee und Tee werden den Beschäftigten zu den entsprechenden Mahlzeiten kostenlos bereitgestellt.

3.2 BEFÖRDERUNG

Die Werkstatt ist für die Beförderung der Beschäftigten von der Wohnung zur Werkstatt verantwortlich. Ziel dabei ist es, möglichst die Selbstständigkeit jedes einzelnen zu fördern.

3.2.1 ÖFFENTLICHER NAHVERKEHR

Sofern selbstständig öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden können, wird durch die Werkstatt eine Monatsfahrkarte zur Verfügung gestellt. Diese wird jeweils zum Ende des Vormonats an den betreffenden Beschäftigten ausgegeben.

3.2.2 FAHRDIENST

Der Fahrdienst wird durch die Werkstatt organisiert. Bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder Urlaub ist der Fahrdienst unverzüglich durch den Beschäftigten bzw. das Betreuungspersonal zu informieren.

3.2.3 BENUTZUNG DES EIGENEN PKW

Beschäftigten, die den Weg von der Wohnung zur Werkstatt mit dem PKW zurücklegen, werden auf Antrag die Kosten für den Kraftstoff erstattet. Die Auszahlung erfolgt bis zur Höhe des Preises einer Monatsfahrkarte des öffentlichen Nahverkehrs. Zur Berechnung des jeweiligen monatlichen Zahlbetrages wird am Anfang des Folgemonats der Abrechnungsbogen durch die Gruppenleitung erstellt. Die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben erfolgt durch den Fachdienst.

3.3 ASSISTENZLEISTUNGEN UND PFLEGE

Das Werkstattpersonal unterstützt die Beschäftigten bei allen Maßnahmen zur körperlichen Grundversorgung. Dazu gehören z.B. hygienische Hilfestellungen, Hilfen bei der Essenaufnahme sowie beim An- und Ausziehen. Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe steht dabei im Vordergrund.

Bei zusätzlichem Bedarf an Fachpflege kooperiert die Werkstatt mit einer regionalen Hauskrankenpflege.

3.4 MEDIKAMENTE

- a) Falls Medikamente eingenommen werden müssen und dies nicht selbstständig erfolgen kann, muss eine von dem behandelnden Arzt ausgestellte Verordnung bei der Gruppenleitung vorgelegt werden.
- b) Zur Verabreichung von Medikamenten durch die Werkstattmitarbeiter muss ein schriftlicher Auftrag der gesetzlichen Betreuung vorliegen. Zu diesem Zweck stellt die Werkstatt Arzneikassetten, sog. Dosetts, zur Verfügung. Diese werden von einer verantwortlichen Person im häuslichen Umfeld bzw. durch einen Pflegedienst entsprechend der geltenden Verordnung gestellt. Auf dem einliegenden Formular wird die ordnungsgemäße Stellung der Medikamente abgezeichnet.
- c) Änderungen der Medikation sind unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Notfallmedikamente.

4.1 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

- a) Ein freundlicher Umgangston und höfliche Umgangsformen, die bestimmt sind von Respekt, Akzeptanz, Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme gehören zum Grundverständnis im sozialen Umgang in der Caritas-Werkstatt.
- b) Den Anweisungen des Werkstattpersonals ist Folge zu leisten.
- c) Sollte es zu Regelverletzungen kommen, sind die Gruppenleitungen und der Fachdienst zu informieren. Schwerwiegende Regelverletzungen können zum Ausschluss aus der Werkstatt führen.
- d) Werkzeuge, Arbeitsmittel, Einrichtungsgegenstände, Materialien und Produkte sind Eigentum der Werkstatt bzw. der gewerblichen Kunden und dürfen nicht entwendet werden.

4.2 ARBEITSPLATZ

Alle Einrichtungen, Werkzeuge und Maschinen der Werkstatt sind pfleglich und verantwortungsvoll zu behandeln. Die Aufbewahrung und Einnahme von Speisen und Getränken am unmittelbaren Arbeitsplatz sind nicht gestattet.

4.3 ARBEITSKLEIDUNG

An bestimmten Arbeitsplätzen ist das Tragen von Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhen verbindlich vorgeschrieben. Dort ist eine Tätigkeit ohne die entsprechende Schutzkleidung nicht gestattet. Insbesondere bei Arbeiten außerhalb der Werkstatt wird auf ein korrektes Erscheinungsbild Wert gelegt. Deshalb ist dort eine einheitliche Arbeitskleidung zu tragen. Die nötige Kleidung wird von der Werkstatt kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie bleibt Eigentum der Werkstatt.

4.4 VERLASSEN DES GELÄNDES

Während der Arbeitszeit darf der Arbeitsplatz nur mit Einwilligung der Gruppenleitung verlassen werden. Bei Verlassen des Geländes muss bei Beschäftigten, bei denen eine gesetzliche Betreuung eingerichtet ist, eine schriftliche Genehmigung dazu in der Klientendokumentation vorliegen.

4.5 RAUCHEN

Das Rauchen ist nur in den Pausen an den dafür vorgesehenen Plätzen auf dem Werkstattgelände gestattet.

4.6 ALKOHOL

Der Genuss von Alkohol sowie das Arbeiten in alkoholisiertem Zustand sind nicht gestattet. Bei Verdacht ist die Werkstatt berechtigt, einen Alkoholtest durchzuführen. Alkoholisierte Beschäftigte können nicht beschäftigt werden. Dabei dürfen Beschäftigte, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, gemäß den einrichtungsinternen „Richtlinien zum Umgang mit Alkohol- und Drogenkonsum in der Caritas-Werkstatt“ nicht sich selbst überlassen werden. Mit der gesetzlichen Vertretung wird daher eine Vereinbarung über den anzutretenden Heimweg getroffen, die auch schriftlich hinterlegt wird.

4.7 DROGEN

Der Genuss von Drogen bzw. das Arbeiten unter Drogeneinfluss sind in der Werkstatt ebenfalls nicht gestattet. Es wird ebenso verfahren wie bei Verdacht auf Alkoholmissbrauch.

4.8 GEWALT

Gewalt gegen andere und Sachbeschädigungen werden nicht toleriert und können haftungsrechtlich verfolgt werden.

4.9 GEFÄHRLICHE GEGENSTÄNDE

Waffen und andere gefährliche Gegenstände in der Werkstatt mitzuführen, ist verboten. Dies gilt sowohl für die Beförderung zur Werkstatt als auch den Aufenthalt im gesamten Werkstattbereich.

4.10 VERFASSUNG

Jegliche Äußerungen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, sind in der Werkstatt verboten (Schrift, Ton und Musik, Kleidung, Symbole etc.). Des Weiteren dürfen keiner Person wegen Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, Alter, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung sowie politischer Betätigung Nachteile entstehen.

4.11 WERTGEGENSTÄNDE

Für mitgebrachte Wertgegenstände wird von Seiten der Caritas-Werkstatt keine Haftung übernommen.

4.12 TELEFONATE, MUSIK

Während der Arbeitszeit ist die Benutzung von Mobiltelefonen nur mit Genehmigung

des Gruppenleiters gestattet. MP3-Player, CD-Player und ähnliche technische Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Gruppenleiters genutzt werden. Das laute Abspielen von Musik, Filmen etc. von Privatgeräten ist auf dem Gelände der Werkstatt nicht gestattet.

4.13 ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Jeder Beschäftigte wird über die gültigen Regelungen zu Verhalten in der Werkstatt, Arbeitsschutz und Sicherheit sowie Brandschutz belehrt und verpflichtet sich mit Beginn der Tätigkeit diese einzuhalten.

4.14 UNFALL

Jeder Arbeits- und Wegeunfall ist dem zuständigen Gruppenleiter sofort zu melden.

4.15 HAUSRECHT

In der Caritas-Werkstatt besteht Hausrecht. Werkstattfremde Personen und Gäste sind verpflichtet, sich zuerst am Empfang bzw. beim Personal zu melden.



5. BEENDIGUNG DER BESCHÄFTIGUNG

- a) Das Beschäftigungsverhältnis endet an dem Tag, an dem der Beschäftigte in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert ist oder das Rentenalter erreicht.
- b) Ein Beschäftigter kann das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- c) Bei wiederholtem bzw. dauerhaftem unentschuldigtem Fehlen oder Regelverstößen kann die Beschäftigung seitens der Einrichtung oder durch den Kostenträger beendet werden. Fehlzeiten müssen dem Kostenträger mitgeteilt werden.
- d) Einer Beendigung aufgrund von Regelverstößen oder Fehltagen seitens der Werkstatt geht in der Regel eine Ermahnung voraus.
- e) Wenn kein Kostenträger eine Zusage erteilt oder die Zusage zurückgezogen wird bzw. wenn die Kosten für die Eingliederungsleistung nicht innerhalb von drei Monaten nach Rechnungslegung trotz Mahnung und Fristsetzung vollständig beglichen werden, kann die Beschäftigung beendet werden.
- f) Ebenso kann die Beschäftigung beendet werden, wenn die zur Aufnahme in die Werkstatt erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere § 137 SGB IX) nicht mehr erfüllt sind.

IMPRESSUM

Hauptwerkstatt:

Caritas-Werkstatt St. Johannesberg

Berliner Straße 93

16515 Oranienburg

03301.5239-0

info@caritas-werkstatt.de

www.caritas-werkstatt.de

Zweigwerkstatt:

Faktor C

Ein Unternehmen der Caritas-Werkstatt

Am Heidering 20

16515 Oranienburg

www.faktor-c.com

Werkstattleitung

Christoph Lau

Stand: Frühjahr 2012

Träger:

Caritas Familien- und Jugendhilfe GGmbH

Geschäftsführer: Helmut Vollmar und Roman Zezulka

www.cjf-caritas-berlin.de



Die Caritas ist der Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche. In unserem Handeln fühlen wir uns dem christlichen Menschenbild verpflichtet.



